

Follow-up Bericht zu den Empfehlungen im Rahmen des vierten Nationalen Berichts des Fürstentums Liechtenstein zur Umsetzung der Frauenkonvention

Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau behandelte den vierten regelmässigen Bericht Liechtensteins am 20. Januar 2011. In seinen Schlussbemerkungen vom 8. Februar 2011 ersuchte er Liechtenstein, innerhalb von zwei Jahren schriftliche Informationen über die unternommenen Schritte zur Umsetzung der in den Absätzen 25 und 29 enthaltenen Empfehlungen zu übermitteln. Grundsätzlich ist es der Regierung ein besonderes Anliegen, die faktische Gleichstellung von Frau und Mann in der Gesellschaft voranzubringen sowie Diskriminierungen zu beseitigen. In den letzten Jahren wurden diesbezüglich wesentliche Fortschritte erreicht. Allerdings ist sich die Regierung bewusst, dass weitere Massnahmen nötig sind, um das Ziel einer faktischen Gleichstellung zu erreichen. Im Folgenden wird über die seit 2011 in Liechtenstein umgesetzten Massnahmen hinsichtlich der in den Absätzen 25 und 29 enthaltenen Empfehlungen berichtet.

1) Ausführungen zu den Empfehlungen in Absatz 25 betreffend die Berücksichtigung sexueller oder geschlechtsspezifischer Gewalt bei Asylgesuchen von Frauen

Der Ausschuss ist besorgt über Berichte, wonach der Vertragsstaat es regelmässig unterlässt, Opfer sexueller oder anderer Formen geschlechtsspezifischer Gewalt während des Asylverfahrens zu identifizieren, weil Asylgesuche routinemässig aus formellen Gründen abgewiesen werden oder weil die Beschreibung der Reiseroute der Asylsuchenden nicht glaubwürdig erscheint. (Abs. 24)

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) ein standardisiertes Verfahren zur Identifizierung von Opfern sexueller oder geschlechtsspezifischer Gewalt, anzuwenden in Bezug auf die formelle Zulässigkeit von Asylgesuchen oder die Rückführung von Asylsuchenden;

(b) sicherzustellen, dass die internationalen Schutzbedürfnisse vollständig geprüft werden, einschliesslich der Anerkennung von Flüchtlingsansprüchen auf Grund sexueller oder geschlechtsspezifischer Gewalt, und indem die faktische Situation asylsuchender Frauen und Mädchen in ihren Ursprungsländern berücksichtigt wird; und

(c) einen geschlechtssensiblen Ansatz während des gesamten Verfahrens zur Prüfung des Flüchtlingsstatus anzuwenden, indem besondere Rechte wie zum Beispiel Beratungsdienstleistungen für weibliche Asylsuchende zur Verfügung gestellt werden, im Sinne von Art. 23 Abs. 6 des Flüchtlingsgesetzes des Vertragsstaates. (Abs. 25)

Geschlechtsspezifische Asylgründe sind im Liechtensteiner Asylgesetz, welches am 1. Juni 2012 in Kraft getreten ist, explizit als Grundlage für die Erteilung des Flüchtlingsstatus

vorgesehen (Art. 2 Abs. 1 Bst. a sowie Abs. 2)¹ – wie sie dies auch bereits im Flüchtlingsgesetz, dem Vorgänger-Erlass des Asylgesetzes, waren. Liechtenstein ist sich seiner diesbezüglichen Verantwortung – gerade auch als Mitglied des Schengen/Dublin-Raums – vollkommen bewusst und behandelt das Thema geschlechtsspezifische Gewalt mit der notwendigen Sorgfalt. Das Ausländer- und Passamt verfügt über geschulte und sensibilisierte Mitarbeiterinnen, die sich entsprechender Fälle bei den ersten Hinweisen auf geschlechtsspezifische Gewalt in reinen Frauenteamen annehmen. Weibliche Asylsuchende erhalten bereits im Rahmen der Einreisebefragung die Gelegenheit, auf ihre diesbezüglichen Fluchtgründe hinzuweisen.

Bezüglich der Tatsache, ob sich Liechtenstein zuständig für die Durchführung eines Asylverfahrens erklärt oder nicht, gelten als Grundlage die Bestimmungen der Dublin-II-Verordnung bzw. künftig der Dublin-III-Verordnung. Weiter erklärt Liechtenstein gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. d des Asylgesetzes ein Asylgesuch für unzulässig, wenn die asylsuchende Person in Liechtenstein bereits ein Asylverfahren durchlaufen oder das Asylgesuch zurückgezogen hat bzw. wenn das Gesuch aufgrund längeren Untertauchens abgeschrieben worden ist oder sie während des laufenden Verfahrens in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgekehrt ist. Bei einer nochmaligen Gesuchstellung nach einer Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat wird jedoch immer im Einzelfall geprüft, ob allenfalls neue Asylgründe vorliegen.

Selbstverständlich hält sich Liechtenstein auch in Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt an das Non-Refoulement-Gebot, wie es in Art. 3 des Asylgesetzes festgehalten ist. Dies beinhaltet die Prüfung der Lage im Heimat- oder Herkunftsstaat, welche schliesslich auch in jedem Asylentscheid entsprechend gewürdigt wird.

Während des Verfahrens erhalten Asylsuchende ausserdem neben medizinischer Behandlung für allfällige physische Folgen geschlechtsspezifischer Gewalt Zugang zu professioneller psychologischer bzw. psychiatrischer Betreuung; sei dies bei Minderjährigen durch die Spezialisten des Kinder- und Jugenddienstes im Amt für Soziale Dienste und/oder ganz allgemein durch praktizierende Psychiaterinnen oder Psychologinnen aus Liechtenstein und der Region. Allen Asylsuchenden steht darüber hinaus eine kostenlose Rechts- und Chancenberatung in allen Stufen des Asylverfahrens zur Verfügung, welche allenfalls von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Personen auf die weiteren Beratungsmöglichkeiten hinweisen kann. Daneben leistet auch die Flüchtlingshilfe Liechtenstein, welche mit der Betreuung der Asylsuchenden beauftragt ist, Beratung.

¹ 1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

a) "Flüchtlinge": ausländische Personen, die:

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder **wegen ihres Geschlechts** oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich ausserhalb des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, befinden und dessen Schutz nicht beanspruchen können oder wegen dieser Befürchtungen nicht beanspruchen wollen; oder(...)

2) Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Abs. 1 Bst. a ist namentlich dann gegeben, wenn die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit geltend gemacht werden kann sowie Massnahmen drohen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; **den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen**. Die begründete Furcht vor Verfolgung kann auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Asylsuchende seinen Heimat- oder Herkunftsstaat verlassen hat (objektive Nachfluchtgründe).

2) Ausführungen zu den Empfehlungen in Absatz 29 betreffend die Vertretung von Frauen in Politik und öffentlichem Leben

Der Ausschuss ist weiterhin besorgt, dass Frauen im Landtag, in Gemeinderäten, in Landeskommisionen und Beiräten und in leitenden Positionen der öffentlichen Verwaltung, einschliesslich des diplomatischen Dienstes, erheblich untervertreten sind. Der Ausschuss ist auch besorgt, dass es gegenwärtig keine weiblichen Gemeindevorsteherinnen gibt und dass es keine besondere Landtagskommission zur Behandlung der Gleichstellung gibt. Der Ausschuss nimmt die Erklärung des Vertragsstaates zur Kenntnis, wonach Frauen oft zu sehr mit beruflichen und familiären Pflichten belastet sind, um am politischen Leben teilzunehmen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) zeitweilige Sondermassnahmen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Übereinkommens und der Allgemeinen Empfehlung Nr. 25 des Ausschusses einzuführen, wie zum Beispiel eine gesetzliche Quote, ein System der Geschlechterparität für Nominierungen für Staatsorgane und eine Verknüpfung der Finanzierung der politischen Parteien an die Bedingung der gleichen Vertretung von Frauen in deren parteiinternen Gremien und auf deren Kandidatenlisten, um die Vertretung von Frauen in Entscheidungspositionen in gewählten und bestellten Gremien zu erhöhen; und

(b) insbesondere männliche Staatsangestellte und Politiker in Bezug auf Gleichstellung auszubilden, um das Verständnis zu stärken, dass die volle und gleiche Vertretung von Frauen und Männern im politischen und öffentlichen Leben eine Vorbedingung für die vollständige Umsetzung des Übereinkommens ist, und um dadurch eine günstigere Umgebung für die Teilnahme von Frauen am politischen und öffentlichen Leben zu schaffen.

a) Anteil der Frauen in öffentlichen Funktionen

Frauen sind in der Politik und in leitender Ebene bei öffentlichen Funktionen in Liechtenstein nach wie vor untervertreten. Die Parteien in Liechtenstein bemühen sich intensiv darum, bei anstehenden Wahlen Frauen für die Kandidatur um ein öffentliches Amt zu bewegen. Häufig gelingt dies jedoch nicht im gewünschten Ausmass.

Im Februar 2013 fand in Liechtenstein die Wahl des Landtags (Parlament) statt. Im März 2013 wurde sodann die neue Regierung ernannt. In der aktuellen Mandatsperiode (2013-2017) sind zwei der fünf Regierungsmitglieder Frauen. Sie leiten das Ministerium für Äusseres, Bildung und Kultur bzw. das Ministerium für Infrastruktur und Umwelt sowie Sport. Frauen belegen im Landtag in der aktuellen Mandatsperiode (2013-2017) 5 von 25 Sitzen.

Die 11 liechtensteinischen Gemeinden werden jeweils von einem alle vier Jahre gewählten Gemeinderat unter Vorsitz eines direkt gewählten Vorstehers verwaltet. In der aktuellen Mandatsperiode (2011 - 2015) sind alle Gemeindevorsteher männlich. In den Gemeinderäten sind 29 Frauen (27 Prozent) und 77 Männer (73 Prozent) vertreten. Bei den Gemeinderatswahlen 2011 lagen die Wahlchancen der Kandidatinnen für den Gemeinderat bei 52 Prozent.

Tabelle 4: Anteil Frauen in Regierung, Landtag und Gemeinderat der elf Gemeinden

Gremium	Mitglieder	1985	1995	2008	2009	2013
Regierung	5	0%	40%	20%	40%	40%
Landtag	25	0%	8%	24%	24%	20%
Gemeinderat	106	3%	15%	27%	27%	27%

Quellen: Homepages Gemeinden und Regierungskanzlei.

In den über 66 Kommissionen und Beiräten sind Frauen ebenfalls in der Unterzahl. Acht Kommissionen werden derzeit von Frauen geleitet. 2011 waren 87 Frauen (21.4 Prozent) und 320 Männer (78.6 Prozent) Mitglieder in den Landeskommisionen. Von 1998 zu 2011 kann eine Steigerung des Frauenanteils um 4.4 Prozent festgestellt werden.

Von den 24 öffentlich-rechtlichen Stiftungen und Anstalten werden fünf von Frauen geleitet. 2012 waren in den Stiftungs- und Anstaltsräten 103 Männer (75.7 Prozent) und 33 Frauen (24.3 Prozent) vertreten. Dies ergibt eine Steigerung um 4.5 Prozent seit 1998.

Bei den Gerichten des öffentlichen Rechts ist von 1998 bis 2012 eine Steigerung des Frauenanteils feststellbar. 1998 waren ausschliesslich Männer, insgesamt 12, Mitglieder dieser Gerichte. 2012 waren insgesamt 21 Personen Mitglieder der Gerichte, 18 (86 Prozent) davon waren männlich und 3 (14 Prozent) weiblich.

Bei den Zivil- und Strafgerichten ist eine Steigerung des Frauenanteils von 1998 bis 2012 um 11.3 Prozent zu verzeichnen. 1998 waren 33 Männer (78.6 Prozent) im Verhältnis zu 9 Frauen (21.4 Prozent) in den Zivil- und Strafgerichten tätig, 2012 hingegen waren von insgesamt 107 Mitgliedern 72 (67.3 Prozent) Männer und 35 (32.7 Prozent) Frauen.

2012 waren bei der Staatsanwaltschaft vier Männer (57 Prozent) und drei Frauen (43 Prozent) als Staatsanwälte bzw. Staatsanwältinnen tätig.

Auf Gemeindeebene waren 2006 durchschnittlich 26 Prozent der Kommissionsmitglieder Frauen. In der Mandatsperiode 2011 bis 2015 liegt der Frauenanteil insgesamt bei 31 Prozent.

Ein Drittel bis die Hälfte der innerparteilichen Funktionäre sind Frauen. In den beiden grossen Volksparteien wurden 1982 parteiinterne Frauenorganisationen („Fachgruppe Frauen der Vaterländischen Union“, „Frauen in der FDP“) mit dem Ziel gegründet, Frauen stärker für die Politik zu interessieren und Bildungsarbeit zu leisten. Ihre Anliegen sind, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren, Fraueninteressen in der Politik durchzusetzen und nicht zuletzt auch Frauen innerhalb der jeweiligen Partei für politische Ämter und Funktionen vorzubereiten.

Die 1985 gegründete „Freie Liste“ verfügt mit 60 Prozent über den höchsten Frauenanteil innerhalb des Parteivorstands.

Tabelle 5: Anteil der Frauen in innerparteilichen Funktionen (2013)

Funktion	Männer	Frauen	Anteil der Frauen
Parteienvorstände aller 3 Parteien	18	8	31%
Vorstand VU	6	1	14%
Vorstand FBP	10	4	29%
Vorstand FL	2	3	60%

Quellen: www.fbp.li; www.vu-online.li; www.freieliste.li.

b) Anteil der Frauen in der Verwaltung

In der Landesverwaltung liegt der Frauenanteil in der Führung bei 14 Prozent. 88 Prozent der Führungskräfte sind in Vollzeit und 12 Prozent in Teilzeit beschäftigt.

Liechtenstein unterhält acht diplomatische Vertretungen im Ausland und hat hierzu acht Personen im Botschafterrang ernannt. Drei davon sind Frauen, was einem Frauenanteil von 38 Prozent entspricht.

c) Massnahmen zur Förderung von Frauen in öffentlichen Funktionen

Wie oben ausgeführt sind Frauen in der Politik und in leitender Ebene bei öffentlichen Funktionen nach wie vor untervertreten. Die liechtensteinische Regierung ist sich dessen bewusst und hat in den letzten zwei Jahren wiederum verschiedene Massnahmen umgesetzt:

Studie „Nicht-Kandidatur Gemeindewahlen 2011“

2011 fand im Nachgang der Gemeindewahlen eine durch die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann in Auftrag gegebene Untersuchung zum Thema „Nicht-Kandidatur Gemeindewahlen 2011“ statt. Konkret ging es um die Frage, warum die Angefragten sich nicht für eine Kandidatur entschlossen. Die Untersuchung lieferte Hinweise, was die Parteien in Zukunft bei der Rekrutierung von Kandidaten und Kandidatinnen allenfalls berücksichtigen könnten. Die Resultate wurden den Parteien vorgestellt und es wurden mögliche Massnahmen diskutiert.

Bericht zu Geschlechterquoten

Im Oktober 2012 erstellte die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann einen Bericht zur Einführung von Geschlechterquoten auf den Wahllisten auf Gemeinde- und Landesebene. Die Regierung hat den Bericht der Kommission am 18. Dezember 2012 zur Kenntnis genommen. Die Kommission diskutierte im Mai 2013 mit dem zuständigen Minister der im Frühjahr neu ernannten Regierung die allfällige Einführung von Listenquoten sowie deren Vor- und Nachteile.

Landtagswahl 2013

Frauen werden vor Landtags-/Gemeinderatswahlen von der Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann unterstützt, in dem eine Plattform (www.frauenwahl.li) angeboten wird, auf welcher sich alle Kandidatinnen vorstellen können. Im Weiteren finden jeweils Austauschtreffen mit den Kandidatinnen statt. An den Treffen werden sie jeweils über Angebote der Kommission und der Stabsstelle für Chancengleichheit wie z.B. den Politiklehrgang, das Mentoring-Programm usw. informiert.

Nachwahluntersuchung des Liechtenstein Instituts zur Landtagswahl 2013

Das Liechtenstein Institut hat im Auftrag der Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann und der Stabsstelle für Chancengleichheit eine Studie zum Thema „Landtagswahlen 2013 – Frauen im Fokus“ erstellt. Der Bericht beleuchtet die Resultate von Frauen bei Landtagswahlen 1986 bis 2013, die Wirkung von politischen Mandaten auf den Wahlerfolg, die Frauenunterstützung aus dem Blickwinkel der Wählerinnen und Wähler und formuliert mögliche Ursachen der Unterrepräsentation von Frauen und Strategien zur Verbesserung der Wahlchancen von Frauen. Der Bericht wurde im Oktober 2013 der Öffentlichkeit präsentiert.

Nachwahlgespräch der Landtags-Kandidatinnen

Die Gleichstellungskommission traf sich im März 2013 mit den Landtagskandidatinnen zu einem Nachwahlgespräch, an welchem ein überparteilicher Austausch zu den gemachten Erfahrungen aus Frauensicht erfolgte und notwendige Massnahmen andiskutiert wurden. Die überparteilichen Treffen, welche die Kommission im Vorfeld und nach den Wahlen durchführt, werden von den Kandidatinnen als hilfreich und positiv gewertet.

Politiklehrgang

Um eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien zu erreichen, wird seit zehn Jahren der Politiklehrgang für Frauen angeboten. Dieser Lehrgang will Frauen befähigen und ermutigen, ihre Anliegen und Potenziale in politischen Gremien und in der Öffentlichkeit einzubringen. Den länderübergreifenden Lehrgang haben schon über 100 Frauen aus Liechtenstein besucht.

Gesprächsrunden mit Landtagsabgeordneten

Seit März 2007 werden jedes Jahr zwei Gesprächsrunden mit Politikerinnen zu aktuellen Themen durchgeführt, welche öffentlich besucht werden können. Die Veranstaltungen der letzten beiden Jahre befassten sich mit den Themen „Vielfalt durch Quote“ (November 2011), „Erbrecht“ (April 2012) und „Namensrecht“ (Januar 2013). Im Oktober 2013 wurde eine Veranstaltung zum Thema „Obsorge“ durchgeführt.

d) Massnahmen zur Sensibilisierung von Amtsträgern

Weiterbildungsangebot der Landesverwaltung

Rollenbilder bei der Arbeit, die Förderung von Frauen und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerb sind Themen, die in den letzten Jahren in das Weiterbildungsangebot der Landesverwaltung aufgenommen wurden. So werden im Weiterbildungsprogramm 2013/14 beispielsweise die Kurse „Frauen entwickeln ihr Führungstalent“ und „Engagiert in Beruf und Familie“ (Zielgruppe Väter und Mütter) angeboten. Im Februar 2013 wurde zudem ein Kurs zur Aussenpolitik Liechtensteins durchgeführt, in welchem auch die Menschenrechte inklusive Frauenrechte thematisiert wurden und auf die relevanten Abkommen im Menschenrechtsbereich und deren Umsetzung in Liechtenstein aufmerksam gemacht wurde. Das Kursangebot der Landesverwaltung ist für alle Staatsangestellten offen und kostenlos.

Vaduz, 29. Oktober 2013